



Ministerium der Finanzen
und für Europa
des Landes Brandenburg

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2020**

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2020**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte	6
II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze	9
III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern.....	11
IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	13
V. Bewertung der Haushaltslage	14
VI. Zusammenfassung	15
Anlagen.....	16

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
LV	Verfassung des Landes Brandenburg
EW	Einwohner/in
FPI	Finanzplan
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

I.1 Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen

Das Jahr 2020 markiert einen Meilenstein in der Arbeit des Stabilitätsrates.¹ Für die Länder gilt ab diesem Jahr die Schuldenregel nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vollumfänglich, die Übergangsfrist nach Artikel 143 d Absatz 1 GG ist abgelaufen. Der Stabilitätsrat übernimmt nun nach Art 109a Absatz 2 GG in Verbindung mit §§ 2 und 5a Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern zu überwachen.

Die übrigen Aufgaben des Stabilitätsrates bleiben bestehen und sind in Artikel 109a GG i. V. m. §§ 2 ff. Stabilitätsratsgesetz festgelegt. Die laufende Überwachung der Haushalte wird fortgeführt, um besondere Entwicklungen, die sich für die Haushaltslage der Länder abzeichnen, frühzeitig aufdecken und ihnen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Zur Anpassung des für diese Aufgabe bewährten Kennziffersystems an die neuen Rahmenbedingungen durch die Schuldenregel wurde das Kennziffersystem im Jahr 2019 einer Evaluierung und Überarbeitung unterzogen.

Diese Entwicklungen werden von den Auswirkungen der weltweiten Corona-Krise überschattet. Die Schuldenregel der Brandenburger Landesverfassung muss im ersten Jahr ihrer Anwendung zeigen, ob die Regeln auch im Fall einer außergewöhnlichen Notsituation anwendbar sind und ein Gerüst liefern, das einerseits genügend Flexibilität für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie bereitstellt und andererseits die mittel- und langfristige Stabilität des Landeshaushalts im Blick behält.

Die Stabilitätsberichte sind grundsätzlich bis Mitte Oktober vorzulegen. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation und der großen Unsicherheit über die zukünftige ökonomische Entwicklung, die sie mit sich bringt, hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat im Mai 2020 beschlossen, den Termin für die Berichterstattung von Mitte Oktober auf Mitte November zu verschieben, um möglichst aktuelle Haushaltszahlen vorlegen zu können. Damit einhergehend wurden auch die Meldefristen für die Berichte vom Frühjahr in den Herbst verschoben. Damit ist gewährleistet, dass die Berichte auch in diesem Jahr einen aktuellen Planungsstand darstellen.

I.2 Methodik und Verfahren

Die laufende Haushaltsüberwachung mittels eines Frühwarnsystems gemäß § 3 StabiRatG soll drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkennbar machen und ggf. Gegenmaßnahmen ermöglichen. Außerdem können Entwicklungen, die sich in der Mehrzahl der Länderhaushalte zeigen, transparent aufgezeigt und die Ursachen analysiert werden. Die jährlich vorzulegenden Stabilitätsberichte sind die Grundlage zur Durchführung der Haushaltsüberwachung.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gem. § 4 Absatz 3 StabiRatG alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen.

¹ Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 gegründet. Mitglieder des Gremiums sind die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern:

- dem Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.²

Für jede Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.³

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltsslage, die die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie
- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.⁴

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres. Aufgrund der Corona-Krise und den damit einhergehenden besonderen Anforderungen an die Aktualität der Daten haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den Erhebungstichtag im Jahr 2020 auf Ende September zu verlegen. Dies soll eine möglichst aktuelle Datenbasis sicherstellen.

Die Kennziffern je Einwohner/in (Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30.06. des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30.06. des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet.

Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen.

Vorgesehen ist weiterhin gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion), die auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrate am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁵

² Eine ausführliche Beschreibung der Kennziffern ist in Anlage 1 beigefügt.

³ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

⁴ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr vorliegt.

⁵ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigefügt.

Neu ab diesem Jahr ist die Überwachung der Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat gemäß § 5a StabiRatG. Bund und Länder haben sich auf ein zweiteiliges Verfahren verständigt, mit dem diese neue Aufgabe umgesetzt werden soll.

Im ersten Teil nimmt der Stabilitätsrat die Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel zur Kenntnis (vgl. Kapitel II). Hierzu findet keine eigene Prüfung oder Bewertung durch den Stabilitätsrat statt, da dies den jeweiligen Parlamenten, Rechnungshöfen etc. vorbehalten bleiben soll.

Im zweiten Teil erfolgt die Überwachung durch den Stabilitätsrat auf Basis eines harmonisierten Analyserahmens. Ausgehend vom Finanzierungssaldo des Haushalts wird unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen, finanziellen Transaktionen und dem gewählten Konjunkturbereinigungsverfahren die strukturelle Nettokreditaufnahme hergeleitet. Dabei werden nicht nur der Kernhaushalt, sondern auch Extrahaushalte mit eigener Kreditemächtigung, die nach dem 31.12.2010 gegründet wurden, einbezogen.

Untersucht werden das abgelaufene, das laufende und das kommende Haushaltsjahr (Ist-, Soll- und Planjahr). Abweichend davon wird im ersten Jahr 2020 nur das Soll- und das Planjahr betrachtet, da die Regelung erst ab 2020 gilt und eine rückwirkende Analyse vergangener Haushaltsjahre nicht vorgesehen ist. Sofern die beiden im Stabilitätsrat betrachteten Verfahren nicht identisch sind, kann es zu Abweichungen zwischen den Ergebnissen des landeseigenen und des Stabilitätsratsverfahrens kommen.

Dieser zweite Teil der Überwachung ist nicht Gegenstand des Stabilitätsberichts, sondern wird in der Dezembersitzung des Stabilitätsrats erörtert.

II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht u. a. die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze beinhalten. Diese Anforderung wird durch die Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel umgesetzt.⁶

Nach Artikel 103 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) in Verbindung mit § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind nach Artikel 103 Absatz 2 LV nur zulässig zur Berücksichtigung einer von der konjunkturellen Normallage negativen Entwicklung (Satz 1) und im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen (Satz 2).

Die §§ 18, 18a und 18b LHO legen die Details der landeseigenen Schuldenregel fest. Um im Falle einer von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklung die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme zu bestimmen, hat sich Brandenburg für ein Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden, das sich am Verfahren der Konsolidierungsländer orientiert und damit in wesentlichen Punkten mit dem Überwachungsverfahren des Stabilitätsrates übereinstimmt. Es handelt sich dabei um ein produktionslückenbasiertes Verfahren. Zunächst wird im Haushaltsaufstellungsverfahren die Ex-ante-Konjunkturkomponente berechnet, die die zulässige konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit bzw. die konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtung festlegt. Im Fall eines ökonomischen Abschwungs sollen somit Kreditaufnahmemöglichkeiten eröffnet werden, während sich im ökonomischen Aufschwung Tilgungsverpflichtungen ergeben. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss wird dann mit Hilfe einer Ex-post-Konjunkturkomponente bestimmt, inwieweit die tatsächliche ökonomische Lage eine konjunkturell bedingte Verschuldung rechtfertigt oder eine Tilgungsverpflichtung besteht. Die Struktur des Konjunkturbereinigungsverfahrens soll gewährleisten, dass sich konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahmen und konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtungen über den Konjunkturzyklus hinweg ausgleichen.

Tabelle 1: Herleitung der Ex-ante- Konjunkturkomponente (in Mio. Euro)

	2020	2021
Produktionslücke (in Mio. €) ⁷	-2.515	-53.983
Budgetsemielastizität ⁸	0,1	0,1
Anteil BBs an der Produktionslücke der Ländergesamtheit ⁹ in %	3,1	3,0
ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. €)	-10,4	-217,9

Quelle: eigene Berechnung.

⁶ Eine entsprechende Änderung des StabiRatG ist in Planung.

⁷ Auf Basis der Steuerschätzung vom Oktober 2019 für 2020 und vom Mai 2020 für 2021.

⁸ Die Budgetsemielastizität wird von der OECD bestimmt und ist für Bund, Länder und Gemeinden festgelegt.

⁹ Auf Basis der Haushaltsergebnisse 2019 und 2020

Tabelle 2: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2020 und 2021 (in Mio. €)

	2020	2021
Bereinigte Einnahmen	12.218,0	12.227,9
Bereinigte Ausgaben	15.187,3	14.075,5
Finanzierungssaldo	-2.969,3	-1.846,6
Saldo der finanziellen Transaktionen	-37,5	-87,8
Saldo der Rücklagenbewegungen	-969,4	61,5
Ex-ante Konjunkturkomponente	-10,4	-217,9
Nettokreditaufnahme nach § 18b LHO	2.000,0	1.604,2
Strukturelle Nettokreditaufnahme	-48,0	-1,6

Quelle: eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung.

Die Tabellen 1 und 2 zeigen die Herleitung der ex-ante-Konjunkturkomponente und der strukturellen Nettokreditaufnahme. Die Ergebnisse der beiden Jahre im Vergleich zeigen eindrücklich, wie stark sich die Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren verändert haben. Die Berechnung der ex-ante Konjunkturkomponente für das Jahr 2020 basiert auf der Herbstprognose der Bundesregierung aus dem Oktober 2019. Die entsprechende Produktionslücke ist mit -2.515 Mio. Euro zwar negativ, aber nicht besonders hoch. Durch Multiplikation mit der Budgetsemielastizität ergibt sich die Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit. Der Anteil Brandenburgs entspricht dem Anteils Brandenburgs an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres. Im Ergebnis liegt die ex-ante-Konjunkturkomponente für 2020 bei rd. -10,4 Mio. Euro, d.h. es besteht eine konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit. Zur Bestimmung der strukturellen Nettokreditaufnahme werden zusätzlich die finanziellen Transaktionen, die Rücklagenbewegungen und die veranschlagte Nettokreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18b LHO berücksichtigt. In Summe ergibt sich eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von -48,0 Mio. Euro, d.h. strukturell handelt es sich um eine geleistete Tilgung in dieser Höhe.

Für das Jahr 2021 hat sich die Lage vollständig verändert. Die Produktionslücke auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung im April 2020 beträgt nun rd. -54.000 Mio. Euro. Auf dieser Basis ergibt sich eine ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von -217,9 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen, dem Saldo der finanziellen Transaktionen und der Kreditaufnahme nach § 18b LHO ergibt sich eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von -1,6 Mio. Euro, d.h. es liegt wie im Jahr 2020 eine strukturelle Tilgung vor.

Insgesamt zeigt sich, dass Brandenburg in den Jahren 2020 und 2021 jeweils die landesrechtliche Schuldenregel einhält.

III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 3 zeigt die Werte der vier Kennziffern für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Für das Jahr 2021 basieren die Daten auf dem Haushaltsentwurf 2021 gemäß Kabinettsbeschluss vom 08.09.2020. Die Werte für die Jahre 2022-2024 entsprechen der aktuellen Finanzplanung.

Tabelle 3: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020	Über- schreitung	Soll 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	182	-382	-1.147	ja	-693	-170	-146	-72	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote (%)	-0,1	5,9	13,2	nein	13,6	1,4	0,9	0,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,8	23,3		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,2	20,3						
Zins-Steuer-Quote (%)	3,1	2,8	2,8	nein	2,9	2,0	1,9	1,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand (€ je EW)	5.867	6.085	6.880	nein	7.638	7.712	7.728	7.732	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.768						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Die Kennziffern¹⁰ im Einzelnen:

- Sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 ist der Finanzierungssaldo auffällig. Im Jahr 2019 liegt das an der kreditfinanzierten Zuführung an den Zukunftsinvestitionsfonds in Höhe von 1 Mrd. Euro. Brandenburg war in diesem Jahr eines der wenigen Länder, die einen negativen Finanzierungssaldo auszuweisen hatten. Dieser Umstand zeigt sich in der starken Abweichung von Länderdurchschnitt und Schwellenwert. Im Jahr 2020 hingegen spiegeln sich die stark gestiegenen Ausgaben in Folge der Covid 19-Pandemie wider. Bei der Betrachtung muss einbezogen werden, dass aufgrund länderspezifischer Besonderheiten in der Haushaltsaufstellung und -durchführung die Sollwerte deutlich an Vergleichbarkeit verloren haben. Gerade die außergewöhnliche Situation der letzten Monate hat zu völlig unterschiedlichen Wegen geführt, wie mit den zum Teil sehr hohen Kreditermächtigungen auf Basis einer außergewöhnlichen Notsituation in den Haushalten umgegangen wurde. Dazu gehören die vermehrte Nutzung von Sondervermögen mit und ohne eigene Kreditermächtigung oder die Veranschlagung von Leertiteln. Vor diesem Hintergrund muss die Auffälligkeit der Kennziffer als Momentaufnahme gewertet werden, die sich in den kommenden Jahren relativieren wird. Auch wenn es große Verschiebungen bei Länderdurchschnitt und Schwellenwert im Vergleich zu 2019 gab, wird sich das komplette Ausmaß der finanziellen Auswirkungen der Covid 19-Pandemie nach Jahresabschluss 2020 zeigen und damit erst im kommenden Stabilitätsbericht. Im Zeitraum der Finanzplanung hingegen liegen die Werte Brandenburgs deutlich unter dem Schwellenwert. Sie steigen von -693 Euro je EW in 2021 bis auf -72 Euro je EW in 2024 an.

¹⁰ Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich Mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

- Bei der Kreditfinanzierungsquote ist der Wert für 2019 auffällig. Während der Schwellenwert 1,8 % beträgt, weist Brandenburg hier einen Wert von 5,9 % auf. Grund ist auch hier die Kreditaufnahme für die Zuführung an den Zukunftsinvestitionsfonds, die durch eine Kreditaufnahme finanziert wurde und im Vergleich zu den übrigen Ländern zu einer Auffälligkeit in diesem Jahr führt. Für 2020 ist die Steigerung auf 13,2 % durch die Kreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation in Folge der Covid 19-Pandemie begründet. Der starke Anstieg des Länderdurchschnitts auf 20,3 % zeigt die große Dynamik bei der Nettokreditaufnahme auch in den übrigen Ländern. Im Ergebnis liegt Brandenburg für das Jahr 2020 deutlich unter dem Schwellenwert von 23,3 %. Im Zeitraum der Finanzplanung steigt der Wert in 2021 gegenüber 2020 leicht an, um danach deutlich zu sinken, da die Finanzierung mittels Kreditaufnahme ab 2022 gemäß Finanzplanung eine nachrangige Rolle spielen wird. Brandenburg liegt hier im gesamten Zeitraum deutlich unterhalb des Schwellenwertes.
- Bei der Zins-Steuer-Quote ist keine besondere Auffälligkeit zu beobachten. Das seit Jahren vorherrschende Niedrigzinsumfeld ist einer der Gründe dafür, dass die Zinsausgaben nicht übermäßig ansteigen. Brandenburgs Wert von 2,8 % im Jahr 2020 liegt wie in den Vorjahren deutlich unterhalb von Schwellenwert und Länderdurchschnitt. Auch für den Zeitraum der Finanzplanung ist keine durchgreifende Veränderung zu sehen. Nach einem geringfügigen Anstieg auf 2,9 % im Jahr 2021 geht der Wert schrittweise auf 1,8 % im Jahr 2024 zurück. Der Abstand zum Schwellenwert ist in allen Jahren von 2021-2024 deutlich.
- Der Schuldenstand hat sich 2019 und 2020 durch die Kreditaufnahmen zwar stark erhöht, dies führt aber nicht zu einer Auffälligkeit der Kennziffer. Brandenburg liegt im Jahr 2020 mit einem Schuldenstand von 6.880 Euro je EW deutlich unter dem Länderdurchschnitt in Höhe von 7.768 Euro je EW und dem Schwellenwert in Höhe von 10.122 Euro je EW. Im Jahr 2021 wird die Kennziffer auf 7.638 Euro je EW ansteigen. In den Jahren 2022-2024 sind dann nur noch geringe Zuwächse beim Schuldenstand vorgesehen. Im gesamten Zeitraum der Finanzplanung liegen die Werte der Kennziffer Schuldenstand deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Haushaltslage des Landes Brandenburg bei einer Kennziffer, dem Finanzierungssaldo, im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage eine Auffälligkeit zeigt. In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die Kennziffern nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweisen.

IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen, die sogenannte Standardprojektion, enthalten. Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenwachstumsrate aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenwachstumsrate). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.¹¹

Die Standardprojektion stellt damit eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Auf dieser Grundlage kann nicht abschließend beurteilt werden, ob tatsächlich Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage im Rahmen der Projektion vorliegen.

Tabelle 4: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019 - 2026	2,8 %	1,3 %	4,3 %
2020 - 2027	1,7 %	-0,2 %	2,8 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenwachstumsrate gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwertes liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabenrate abzüglich eines Abschlags von 3 Prozentpunkten ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Zuwachsrate der Ausgaben im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2019 - 2026 4,3 % und für den Projektionszeitraum 2020 - 2027 2,8 %. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenwachstumsrate eines Landes den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenwachstumsraten von jährlich 2,8 % (Basis Ist 2019) bzw. 1,7 Prozent (Basis Soll 2020). Diese Zuwachsraten des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2019 bzw. 2020 auf 130 Prozent des Länderdurchschnitts im Projektionsjahr 2026 bzw. 2027 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von 1,3 % bzw. -0,2 % Prozent, wenn auch unterhalb des Länderdurchschnittes. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Es ist auch an dieser Stelle

¹¹ Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigefügt.

darauf hinzuweisen, dass insbesondere zum jetzigen Zeitraum eine solch langfristige Projektion mit sehr vielen Risikofaktoren einhergeht und entsprechend große Unsicherheiten beinhaltet.

V. Bewertung der Haushaltslage

Das Jahr 2020 stellte eine Zäsur in den öffentlichen Haushalten dar. Die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie auf Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung sind nicht abschließend zu ermitteln. Das Ausmaß der finanziellen Folgen offenbart sich erst in Ausschnitten.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Doppelhaushalts 2019/2020 (NTHG 2020) vom 01.04.2020 wurden die Bedingungen geschaffen, um sowohl die Impulse der Koalitionsfraktionen nach der Regierungsbildung im Herbst 2019 umzusetzen als auch umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid19-Pandemie finanziell abzusichern. Der Landtag Brandenburg hat dafür eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte erheblich beeinflusst, festgestellt. Auf dieser Basis wurde eine Kreditermächtigung von 2 Mrd. Euro für 2020 erteilt. Von diesen Mitteln waren bis Anfang September 740 Mio. Euro bewilligt.

Der Regierungsentwurf vom 08.09.2020 für den Haushalt 2021 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 1,9 Mrd. Euro vor. Dazu gehört neben der konjunkturell bedingten Kreditaufnahme in Höhe von 217,9 Mio. Euro auch eine Kreditermächtigung in Höhe von rd. 1,6 Mrd. Euro, die auf Basis einer erneut für die Jahre 2021-2023 festzustellenden außergewöhnlichen Notsituation erfolgen soll. Damit wird u.a. sichergestellt, dass die zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Covid 19-Pandemie eine solide finanzielle Basis haben. Hinzu kommen Programme wie beispielsweise die teilweise bereits umgesetzte Teilentschuldung von Kommunen und die Kompensation von Steuerausfällen der Kommunen.

Brandenburg bekennt sich dazu, dass ein in die Krise „hineinsparen“ der falsche Weg ist, da hierdurch die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Krise verschärft würden. Der beispiellose Einbruch der Einnahmen geht mit hohen pandemiebedingten Mehrausgaben einher, die alle staatlichen Ebenen vor enorme Herausforderungen stellen. Vor diesem Hintergrund ist es Brandenburg ein besonderes Anliegen, die kommunale Handlungsfähigkeit und Investitionstätigkeit sicherzustellen. Dies wurde unter anderem durch die Einrichtung eines Kommunalen Rettungsschirms erreicht.

Die außergewöhnlichen Rahmenbedingungen haben die landeseigene Verschuldungsregel bereits in ihrem ersten Geltungsjahr einer Bewährungsprobe unterzogen. Bislang zeigt sich, dass die Regelung die notwendige Flexibilität aufweist. Dabei sollte allerdings nicht aus den Augen verloren werden, dass eine strukturell ausgeglichene Haushaltspolitik die stabilen Rahmenbedingungen bietet, um Investitionsimpulse zu setzen und eine aktivierende Wirtschaftspolitik zu ermöglichen. Daher ist es das ausdrückliche Ziel, nach der Überwindung der Krise schnell das Ziel einer strukturell ausgeglichenen Haushaltspolitik wieder in den Fokus zu rücken.

VI. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020	Über- schreitung	Soll 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	182	-382	-1.147	ja	-693	-170	-146	-72	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-733		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-933						
Kreditfinanzierungsquote (%)	-0,1	5,9	13,2	nein	13,6	1,4	0,9	0,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,8	23,3		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,2	20,3						
Zins-Steuer-Quote (%)	3,1	2,8	2,8	nein	2,9	2,0	1,9	1,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand (€ je EW)	5.867	6.085	6.880	nein	7.638	7.712	7.728	7.732	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in BB	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019 - 2026	2,8 %	1,3 %	4,3 %
2020 - 2027	1,7 %	-0,2 %	2,8 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg weist weder bei der Kennziffernanalyse in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit auf, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweist.

Anlage 1

Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Absatz 2 StabiRatG allgemein geltende, geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die allgemeine Haushaltslage der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

Der Stabilitätsrat hat 2019 das System der Haushaltsüberwachung evaluiert und überarbeitet. Im Ergebnis wurde das Kennziffernsystem in einigen Punkten modifiziert und angepasst.

- Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse. Für die Länder gilt eine implizite Bereinigung durch den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte¹² werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 Euro je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 Euro je Einwohner.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹³ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden berechnet unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindefinanzkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

¹² Einbezogen werden unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach dem 31.12.2010 gegründet oder mit einer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.

¹³ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember. Dies beinhaltet Schulden beim nichtöffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Kreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 Euro je EW je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalten um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Anlage 2

Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltssituation des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltssituation ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltssituation einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je EW“ gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Finanzkraftausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotenzial angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 Prozent jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Produktionslücke mit dem Potenzialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrates von 1 Prozent unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

